

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Siehe Verteiler -

per E-Mail:

Bearbeitet von Freifrau Loeffelholz von Colberg	Telefon/Fax +49 89 2176-2751 / 402751	Zimmer 4414a	E-Mail Alexandra.Loeffelholz@reg-ob.bayern.de
--	---	------------------------	---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 24.2	München, 12.05.2021
--------------------	---------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben "Ersatzneubau 380-kV-
Leitung Raitersaich – Altheim“ der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth
- Juraleitung -
Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Tennet TSO GmbH beabsichtigt zur Stärkung ihres überregionalen Stromnetzes die bestehende 220-kV-Leitung Raitersaich – Altheim, die sog. „Juraleitung“, zwischen Raitersaich (Regierungsbezirk Mittelfranken) und Altheim (Regierungsbezirk Niederbayern) auf einer Strecke von insgesamt rund 160 km durch eine leistungstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen.

Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (§1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Anlage zum BBPlG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich–Ludersheim–Sittling-Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“).

Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen vor, innerhalb des durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz (federführende Behörde), Oberbayern und Niederbayern verlaufenden und überwiegend in Parallellage zur Bestandsleitung

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



geführten Trassenkorridors die Ersatzleitung als Freileitung und abschnittsweise als Erdkabel zu errichten. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen.

Im Regierungsbezirk Oberbayern sind die Gemeindegebiete der Stadt Beilngries und des Marktes Altmannstein im Landkreis Eichstätt von dem Ersatzneubau betroffen.

Da das Vorhaben eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweist, ist es gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Der Regierung der Oberpfalz, in deren Zuständigkeitsbereich die Raumordnungstrasse großteils verläuft, wurde gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayLplG vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die Federführung zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens übertragen. Die o. g. Regierungen führen das Raumordnungsverfahren inklusive der Anhörung für den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Trassenbereich durch.

Die Beteiligten, deren Zuständigkeitsbereich sich über einzelne Regierungsbezirke hinaus erstreckt, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur von der Regierung der Oberpfalz gehört. Sie werden gebeten, in ihren Stellungnahmen gegenüber der Regierung der Oberpfalz auf die Gesamtplanung einzugehen und zwischen den Belangen, die die Trassenabschnitte in den jeweiligen Regierungsbezirken betreffen, zu unterscheiden.

Die Verfahrensunterlagen sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [Aktuelle Raumordnungsverfahren \(ROV\)](#) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Planfeststellungen > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bitten wir Sie um schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben

bis spätestens Freitag, 16. Juli 2021.

Soweit bis zu dem genannten Termin keine Äußerung vorliegt, wird Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen. Terminverlängerungen können wegen der Zeitvorgabe im Bayerischen Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG) nur ausnahmsweise und zeitlich äußerst begrenzt gewährt werden.

Die Regierung von Oberbayern bittet aus verfahrensökonomischen Gründen, die Stellungnahme möglichst digital an folgende Adresse zu übermitteln:

alexandra.loeffelholz@reg-rob.bayern.de

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird ferner um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Vorhabenträgerin hat nur die sog. Raumordnungstrasse, die abschnittsweise entweder als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden soll, in das Raumordnungsverfahren eingebracht. Etwaig mögliche Varianten zur Raumordnungstrasse werden in diesem Verfahren insofern nicht geprüft.
- Die Raumordnungstrasse ist aus einem umfangreichen Abschichtungsprozess hervorgegangen. Soweit von Interesse können die Einzelheiten dieses Abschichtungsprozesses den den Raumordnungsunterlagen beigefügten Anlagen entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser in Verantwortung der Vorhabenträgerin durchgeführte Abschichtungsprozess bzw. die durch die Vorhabenträgerin abgeschichteten Varianten sowie die durchgeführte Prüfung der Erdkabeloption nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.
- Das Raumordnungsverfahren behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.
- Die Verfahrensbeteiligten sollen ihre Stellungnahmen im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Belange halten. Sie sollen die Forderungen und Auflagen kurz fassen und begründen.
- Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung; sie bleiben nachfolgenden Verwaltungsverfahren vorbehalten.
- Das ROV greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Hinweis für die beteiligten Kommunen zur Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die beteiligten Gemeinden erhalten in den nächsten Tagen einen Komplettsatz an Unterlagen in Papierform. Sie werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, die vollständigen Unterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Unterlagen über die o. a. Internetadresse auch in digitaler Form eingesehen werden können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der o.g. Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber der Gemeinde besteht.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung im Rahmen der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (siehe Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet.

In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet, d. h., sie sind dort erneut vorzutragen.

- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden - zum Zweck des Informationsaustausches i.d.R. in Kopie dem Vorhabenträger zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung anonymisiert.

Die dem Regierungsbezirk Oberbayern angehörigen Gemeinden werden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde zuzuleiten; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexandra Freifrau Loeffelholz von Colberg

Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

- Verteiler -

Planungsverband Region Ingolstadt

Landratsamt Eichstätt

Stadt Beilngries

Markt Altmannstein

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern

Handwerkskammer München

IHK München

Bezirk Oberbayern

Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei

Staatliches Bauamt Ingolstadt (Fachbereich Straßenbau)

Altmühl-Jura e.V._Zeckverband Kevenhüller Gruppe

Zweckverband Altmannsteiner Gruppe

Open Grid Europe